

RECHT

WAS HEISST EIGENTLICH RECHTSBEHELFSBELEHRUNG?

Eine Rechtsbehelfsbelehrung steht zum Beispiel am Ende eines Verwaltungsaktes, den eine Behörde erlässt. Sie informiert den Adressaten über die Möglichkeiten, den Verwaltungsakt anzufechten. Ein Rechtsbehelf ist zum Beispiel der Widerspruch.

Die Rechtsbehelfsbelehrung muss schriftlich erfolgen und genau angeben, welcher Rechtsbehelf möglich ist, wo dieser einzulegen ist, welche Frist dabei zu beachten ist und ob es zwingende Formvorschriften gibt. Fehlt die Belehrung oder ist sie fehlerhaft, so wird die Frist des einzulegenden Rechtsbehelfs nicht in Gang gesetzt. Der Adressat des Verwaltungsaktes hat dann ein Jahr Zeit, den Bescheid anzufechten.

Ass. Britta Withöft,
Ausbildungsberatung,
Handwerkskammer Düsseldorf
withoefth@hwk-duesseldorf.de

LEXWARE

www.signal-iduna.de

Gut zu wissen,
dass es
SIGNAL IDUNA gibt.

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen

Kleiderordnung bei Prüfungen

Besser nicht in kurzen Hosen

Ein altes Sprichwort sagt: „Wie du kommst gegangen, so wirst du auch empfangen!“ Nicht selten konnte man vor einigen Jahren noch Aussagen von Prüfern hören: „Wer zur Prüfung in Jeans und T-Shirt kommt, kann nicht die Note 'Eins' bekommen.“ Wie sind Hinweise in Prüfungseinladungen zu werten, die den Prüfling auffordern, in angemessener Kleidung zur Prüfung zu erscheinen? Gilt das in gleicher Weise dann auch für die Prüfer?

Historisch betrachtet, fungierte die Kleidung als ein Ordnungssystem, in dem die standesgemäße Bekleidung auf die Stellung des Trägers innerhalb der Gesellschaft wies und dessen Ansprüche nach außen legitimierte. Die Kleidung war damit Spiegelbild des gesellschaftlichen Standes.

In der heutigen freiheitlich und pluralistisch geprägten Gesellschaft hat Kleidung einen komplett anderen Stellenwert bekommen. Sie ist Ausdruck des Lebensgefühls des Einzelnen, seiner individuellen Anschauungen und damit seiner Lebensart.

Dennoch muss festgestellt werden, dass Kleidung auch heute noch, gerade im beruflichen Umfeld, Vorgaben unterworfen ist. Diese sind weniger rechtlicher Natur als vielmehr Ausdruck von Respekt gegenüber

den Mitmenschen. Sie dienen dem einheitlichen Auftreten des Unternehmens nach außen oder sind aus Gründen des Arbeitsschutzes legitimiert.

Bei Prüfungen gibt es keine Kleiderordnung im rechtlichen Sinn. Das Erscheinungsbild des Prüflings und seine Kleidung dürfen bei der Bewertung keine Rolle spielen, solange der Prüfling sich entsprechend artikulieren kann und die Inhalte stimmen.

Da man es in Prüfungen mit Prüfern zu tun hat, die ebenso Menschen mit Schwächen sind, ist aber nicht auszuschließen, dass gleiche Leistungen – je nach Outfit – unter Umständen eine unterschiedliche Bewertung nach sich ziehen. Dabei wird nicht unterstellt, dass dies mit Vorsatz passiert, vielmehr sind Körpersprache und Kleidung wichtige unterschwellige Mittel in der gegenseitigen Wahrnehmung.

Umgekehrt kann zu lässige Kleidung der Prüfer den Eindruck bei den Prüflingen hervorrufen, die Prüfung sei nicht ganz so ernst zu nehmen und sie könnten den Respekt gegenüber den Prüfern fehlen lassen.

Also müssen die Prüfungsbeteiligten entscheiden, welche Kleidung in der jeweiligen Prüfungssituation angemessen ist,

Irritationen vermeidet und eine objektive Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglicht.

Empfohlen wird eine Kleidung, in der man sich wohl fühlt, die aber dennoch unauffällig und korrekt ist. Sie sollte etwas feiner als sonst sein. Je nach angestrebtem Abschluss – ob es sich also um eine berufliche Abschlussprüfung oder um eine berufliche Aufstiegsprüfung handelt – gilt es zu entscheiden, ob ein Anzug oder ein Kostüm vielleicht die richtige Wahl ist. Vermieden werden sollten zu grelle Farben, kleinteilige Muster, Sticker oder ähnliches, ebenso sehr kurze Röcke, Lederhosen, hohe Absätze bei Schuhen, aber auch religiös motivierte Kleidungsstücke. Bauchfreie Tops, kurze Hosen, Flip-Flops und Sandalen ohne Socken sollten bei einer Prüfung nicht getragen werden.

Michael Wörmann,
stv. Abteilungsleiter
Berufliche Bildung der HWK
OWL zu Bielefeld,
michael.woermann@
handwerk-owl.de

Impressum



Verantwortlich (V.i.S.d.P.):
Hermann Röder

Redaktion:
for mat medienagentur
+ verlag gmbh
Redaktion P-magazin
Drususstraße 13a
40549 Düsseldorf
redaktion@pruefer-magazin.de
Telefon 0211/5580255

Layout:
Markus Kossack
for mat medienagentur
+ verlag gmbh

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion. Haben Sie Anmerkungen zu unseren Artikeln, oder wünschen Sie weitere Informationen, senden Sie bitte eine Mail an redaktion@pruefer-magazin.de

3 P prüfen aktuell

AKTUELLE KAMMERINFORMATIONEN FÜR PRÜFERINNEN UND PRÜFER IM HANDWERK

Störungen von Prüfungen

„Augenmaß“ bei der Wahl der Mittel

Prüfungen laufen nach bestimmten Regularien und Formvorschriften ab. Insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Gesellenprüfungsordnung sind zu beachten. Grundsätzlich gilt: Der Prüfling hat seine eigene Leistung unter Aufsicht unverfälscht und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln zu erbringen. Auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen ist vor Prüfungsbeginn gemäß § 22 Muster-Gesellenprüfungsordnung (GPO) hinzuweisen. Wie verhält sich die Prüfungsaufsicht bzw. der Prüfungsausschuss bei Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen?

Täuschungshandlung

Wird eine Täuschungshandlung gemäß § 22 (1) GPO während der Prüfung festgestellt oder ruft ein Prüfling durch sein Verhalten einen entsprechenden Verdacht hervor, ist der Sachverhalt festzustellen, weitere Täuschungshandlungen sind zu unterbinden. Der Prüfling ist auf die Unregelmäßigkeit hinzuweisen. Zudem muss der Verstoß protokolliert werden, Beweismittel sind sicherzustellen.

In aller Regel wird die Prüfung vorläufig fortgeführt. Der gesamte Prüfungsausschuss ist unverzüglich über den Vorfall zu informieren. Er berät aufgrund der Schilderung der Aufsicht und etwaiger Beweismittel

über die Schwere des Vorfalls und die Folgen. Kommt eine Täuschung in Betracht, ist der Prüfling zu den Vorwürfen zu hören, bevor der Prüfungsausschuss endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist zu protokollieren.

Von der Schwere der Täuschungshandlung hängt es ab, ob die betroffene Prüfungsleistung – ein Prüfungsfach, ein Teil oder die gesamte Prüfung – mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewertet wird.

Ordnungsverstoß

Wird der Prüfungsablauf durch das Verhalten eines Prüflings gemäß § 22(4) GPO so sehr behindert, dass weder seine Prüfung noch die anderer Teilnehmer ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, schließt der Aufsichtsführende den Prüfling von der Prüfung aus, um einen störungsfreien Ablauf im Interesse der übrigen Prüflinge zu gewährleisten. Gleiches gilt auch bei Nichtbeachten der Sicherheitsvorschriften. Die endgültige Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss vergleichbar wie bei der Täuschung.

Bei allen Entscheidungen des Prüfungsausschusses gilt: Augenmaß bei der Wahl der geeigneten Mittel und nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen!

Besonderheit bei der gestreckten Prüfung Teil 1: Bei einem Ausschluss wird lediglich Teil 1 mit der Note ungenü-

gend (0 Punkte) bewertet. Ein Bestehen der Gesellenprüfung ist somit noch möglich.

Sonstige Störungen

Es gibt aber auch Störungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, die aber den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Prüflinge verletzen können. Dazu zählen zum Beispiel Lärm oder ähnliche Störungen, die die Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit des Prüflings stark beeinträchtigen, ferner technische Störungen, etwa ein Computerabsturz oder der Ausfall eines Diagnosegerätes, aber auch Beeinträchtigungen durch extrem hohe Raumtemperaturen.

Hier ist der Prüfungsausschuss in der Verantwortung und muss unverzüglich Abhilfe schaffen.

Mehr Infos unter
www.pruefung-2000plus.de

Rainer Koßmann,
Abteilungsleiter Berufliche Bildung, HWK Südwestfalen
rainer.kossmann@hwk-suedwestfalen.de

INHALT

| | |
|--------------------------------------|---|
| ■ Störungen bei Prüfungen | 1 |
| ■ Zulassung in besonderen Fällen zur | |
| ■ Fortbildungsprüfung | 2 |
| ■ Meisterprüfung | 2 |
| ■ Gesellenprüfung | 3 |
| ■ Kleiderordnung bei Prüfungen | 4 |

Editorial

Zweite Chance

Für diese Ausgabe von „Prüfen aktuell“ haben wir als Schwerpunktthema die Prüfungszulassung in besonderen Fällen gewählt. Jungen Menschen, die außerhalb einer Aus- oder Fortbildung berufliche Qualifikationen erworben haben, bietet sich auf diesem Weg die Chance doch noch zu einem beruflichen Abschluss zu kommen.

Den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse obliegt die sicherlich nicht einfache Aufgabe, festzustellen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Prüfung gegeben sind. Wir hoffen, dass die Hinweise dabei helfen können.

Hermann Röder
Geschäftsführer der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk

PRUFERPROFIL

SERIE: WARUM ICH PRÜFER GEWORDEN BIN

VERTRAUEN AUFBAUEN

Eigene leidvolle Erfahrungen motivierten den Giesener Glasermeister Roger Möhle, sich im Prüfungswesen zu engagieren. Nach seiner Zulassung zur Meisterprüfung kamen keine weiteren Infos über das Verfahren und die Termine bei ihm an. „In der Zeit fühlte ich mich sehr unsicher“, erinnert sich der 63-Jährige. Erst als er den Präsidenten der Handwerkskammer einschaltete, ging es zügig voran. Am 26. August 1977 legte Möhle schließlich seine Prüfung bei der Hildesheimer Kammer ab.

Der Geschäftsführer der Kammer bedauerte die Verzögerungen und sagte, er wüsche sich mehr engagierte Prüfer, die die Prüflinge verstehen. „Das hat sich mir eingeprägt“, sagt Möhle heute. Bereits 1979 nahm er als Vorsitzender eines Gesellenprüfungsausschusses die erste Prüfung ab. Mittlerweile ist er in verschiedenen Meisterprüfungsausschüssen tätig.

„Mein Ziel war und ist es auch noch heute, ein Vertrauensverhältnis zwischen Prüfer und Prüfling herzustellen“, sagt Möhle. Die Prüfer machen – so der Glasermeister – eine gute Arbeit, wenn ein Prüfling sich fair behandelt weiß, selbst wenn er sein Ziel nicht erreicht hat.

Dr. Carl Michael Vogt,
Abteilungsleiter Berufliche Bildung der HWK Hannover
vogt@hwk-hannover.de

Im Fokus: Zulassung zur Fortbildungsprüfung in besonderen Fällen

Prüflinge müssen Kompetenzen nachweisen

Öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen haben zum Ziel, dass der Prüfling die spezifisch geforderten Berufskompetenzen nachweist. Nur dann darf er den Titel des anerkannten Abschlusses führen und die damit verbundenen Tätigkeiten ausführen.

Für den Kompetenznachweis ist grundlegend notwendig, dass elementare berufliche Voraussetzungen und Berufserfahrungen auch tatsächlich erworben wurden. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen in den Besonderen Rechtsvorschriften (Fortbildungsregelungen) für den speziellen Fortbildungsabschluss festgelegt.

Diese Vorschriften regeln einerseits eindeutig, welche beruflichen Abschlüsse, Fortbildungsprüfungen oder berufspraktischen Zeiten für die Prüfungszulassung vorliegen müssen. Zum anderen enthalten sie eine Öffnungsklausel zur Prüfungszulassung in be-

sonderen Fällen. Dadurch wird gewährleistet, dass auch beruflich Befähigte ohne formalen Nachweis der geforderten Voraussetzungen zur Fortbildungsprüfung zugelassen werden können. Ziel ist, Benachteiligungen entgegenzuwirken, die aufgrund im Ausland erworbener Befähigungen oder aus berechtigten Gründen nicht formal nachweisbarer Kompetenzen auftreten können.

Voraussetzung für die Sonderzulassung ist, dass durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen wird, dass die eine Prüfungszulassung rechtfertigenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen auch wirklich erworben wurden. Der Nachweis kann durch beglaubigte Übersetzungen ausländischer Bildungsabschlüsse, Bescheinigungen von Beschäftigungszeiten, Praktikumsbestätigungen, betriebliche Arbeitszeugnisse etc. erfolgen.

Über die Prüfungszulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Wenn es die Zulassung als nicht gerechtfertigt ansieht, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Schwierigkeit liegt darin, dass die vorgelegten Zulassungsnachweise nicht nur auf Plausibilität und juristische Richtigkeit hin überprüft werden müssen. Es ist auch zu beurteilen, ob die Gleichwertigkeit zu den klar reglementierten Voraussetzungen für die Regelzulassung gegeben ist. Im Falle einer Ablehnung der Zulassung ist ein rechtsfähiger Bescheid zu erstellen.

Georg Schär,
Abteilung Gesellen-, Abschluss- und Fortbildungsprüfungen der HWK für München und Oberbayern
georg.schaerl@hwk-muenchen.de

Im Fokus: Zulassung zur Meisterprüfung in besonderen Fällen

Berufserfahrung kann ausreichen

Im Rahmen der Novellierung der HwO ist auch der § 49 geändert worden. Insgesamt sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung erleichtert worden.

Um die Zulassung zur Meisterprüfung (über die Absätze 1 – 3 hinaus) zusätzlich zu erleichtern, sieht § 49 Abs. 4 HwO weitgehende Befreiungsregelungen vor, über die auf Antrag die Handwerkskammer zu entscheiden hat.

Die Umsetzung des § 49 Abs. 4 HwO hat der Gesetzgeber aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und zur Entlastung des Meisterprüfungsausschusses der Handwerkskammer übertragen.

Ein Ausnahmefall im Sinne des § 49 Abs. 4 Nr. 2 HwO liegt zum

Beispiel vor, wenn dem Bewerber aufgrund seiner geförderten Integration in einem Berufsweg schlechterdings nicht zugemutet werden kann, diesen Berufsweg abzubrechen oder zu unterbrechen, um die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen zu schaffen.

Es liegt im Rahmen einer zulässigen Ermessensbetätigung im Sinne des § 49 Abs. 4 Nr. 2 HwO, wenn die Voraussetzung „mehrjährige Berufstätigkeit“ durch das Vorliegen hoher fachtheoretischer oder erweiterter praktischer Erfahrungen ersetzt wird.

Ein Ausnahmefall im Sinne des § 49 Abs. 4 Nr. 2 kann auch nicht nur durch schicksalhafte, den Bewerber von außen belastende Umstände begründet werden, sondern auch durch

besondere, individuelle Fähigkeiten, Kenntnisse, Begabungen und Erfahrungen.

Ausländische Prüfungen und im Ausland absolvierte Zeiten der Berufstätigkeit erhalten durch § 49 Abs. 4 Nr. 3 HwO eine besondere Privilegierung. Sie werden mit den Ausnahmefällen des § 49 Abs. 4 Nr. 2 rechtlich gleichgestellt. Damit wird bezweckt, eine Zulassung zur Meisterprüfung nicht daran scheitern zu lassen, dass der Bewerber seinen beruflichen Werdegang in einem anderen Bildungssystem und damit unter anderen Voraussetzungen als in Deutschland absolviert hat. Typische Fälle sind also das Fehlen einer Gesellen- oder Abschlussprüfung sowie das Fehlen einer einschlägigen Berufstätigkeit. Eine positive Entscheidung der Handwerkskam-

mer kommt in aller Regel nur in Betracht, wenn der Bewerber über einschlägige Fertigkeiten und Kenntnisse im Prüfungsberuf verfügt und praktische Berufserfahrung gesammelt hat. Anderenfalls wäre das Nichtbestehen der Meisterprüfung vor-

programmiert. In Zweifelsfällen ist zugunsten des Bewerbers zu entscheiden.

Die Entscheidung über eine Befreiung liegt im Ermessen der Handwerkskammer. Es wird aber empfohlen, eine Stellung-

nahme des Meisterprüfungsausschusses einzuholen.

Wolfgang Zander,
Abteilungsleiter der HWK Düsseldorf
zander@hwk-duesseldorf.de

Im Fokus: Zulassung zur Gesellenprüfung in besonderen Fällen

Wann darf ein Prüfling vorzeitig oder – ausnahmsweise – ohne vorherige Berufsausbildung zur Prüfung zugelassen werden?

1. Die vorzeitige Zulassung:

§ 9 der Muster-Gesellenprüfungsordnung (GPO) beschreibt die Regelvoraussetzungen, um zur Gesellenprüfung zugelassen zu werden. Es gibt jedoch Sonderfälle:

Ein Lehrling kann gemäß § 11 Abs.1 GPO auf seinen Antrag hin vor Ablauf seiner vertraglichen Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Die vorzeitige Zulassung ist auch neben einer bereits nach § 8 Abs.1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) erfolgten Verkürzung der Ausbildungszeit möglich.

Vor der Entscheidung sind Ausbildungsbetrieb und Berufsschule zu hören. Das vorsitzende Mitglied bzw. der Prüfungsausschuss sind nicht an die Empfehlungen gebunden. Diese sind aber angemessen zu würdigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat der Antragsteller einen Zulassungsanspruch, was gerichtlich voll nachprüfbar ist.

Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn der Lehrling im Zeitpunkt der Antragsentscheidung überdurchschnittliche Leistungen, also mindestens die Note „gut“ in den prüfungsrelevanten Fächern der Berufsschule und in der Praxis zeigt.

Dabei kommt es im Wesentlichen auf den Leistungsstand des Antragstellers im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zu-

lassung an. Fehlerhaft wäre eine Antragsablehnung mit dem Hinweis, dass in der ein Jahr zurück liegenden Zwischenprüfung nur befriedigende Leistungen erbracht worden seien.

Anders als bei der Verkürzung der Ausbildungszeit wird die Ausbildung bei der vorzeitigen Zulassung zum Zeitpunkt der Prüfung abgebrochen. Daher ist der Antragsteller verpflichtet, sich die fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse des letzten Halbjahres selbst anzueignen.

2. Die ausnahmsweise (externe) Zulassung ohne vorherige Berufsausbildung:

Zur Gesellenprüfung ist gemäß § 11 Abs.2 GPO zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Vom Nachweis der Mindestzeit kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

Die nachzuweisende berufliche Tätigkeit muss sich auf den Ausbildungsberuf beziehen, in dem der Antragsteller seine Prüfung ablegen will. Die

Zeugnisse müssen ausweisen, dass der Antragsteller während seiner beruflichen Tätigkeit die Vorgaben der einschlägigen Ausbildungsordnung tatsächlich im Wesentlichen erfüllt hat. Eine irgendwie geartete Beschäftigung im Handwerk genügt nicht.

Es reicht auch der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf – das sind insbesondere verwandte Berufe –, die jedoch umfassend ausgeübt worden sein sollte.

Ohne Rücksicht auf die Zeitdauer kann zur Gesellenprüfung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 GPO zugelassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit auf andere Weise als über die reguläre Ausbildung erworben hat.

Trotz dieser Öffnungsklausel sollte der Prüfungsausschuss die Anforderungen an die Glaubhaftmachung – im Sinn einer „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ – nicht zu gering ansetzen, um keine Besserstellung von Antragstellern gegenüber den „normalen“ Lehrlingen zu provozieren. Zumindest die vorgeschriebene Ausbildungszeit sollte als praktische Berufserfahrung vorausgesetzt werden.

Dr. Carl Michael Vogt,
Abteilungsleiter Berufliche Bildung der HWK Hannover
vogt@hwk-hannover.de

TERMINE

RECHTSGRUNDLAGEN IN DER GESELLENPRÜFUNG – FÜR PRÜFERINNEN UND PRÜFER

21. SEPTEMBER 2009, 09.00 – 16.30 UHR IN HANNOVER

Die Durchführung und Abnahme von Prüfungen wird unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Änderungen im Prüfungsrecht und Prüfungsordnungen aufgearbeitet. Es werden wichtige Tipps für die Prüfungspraxis bereitgestellt.

QUICK-SEMINAR: RECHTSGRUNDLAGEN IN DER GESELLENPRÜFUNG – FÜR PRÜFERINNEN UND PRÜFER

23. SEPTEMBER 2009, 10.30 – 15.00 UHR IN HANNOVER

Das Aktuelle im Prüfungswesen - in kompakter Form. Schwerpunkte: Umschulungsprüfung und die mündliche Ergänzungsprüfung. Außerdem: die Behandlung individueller Fragestellungen.

Nähere Informationen:
Daniela Müller, ZWH
E-Mail: dmueller@zwh.de

AUSBILDER-EIGENVERORDNUNG

Die novellierte Ausbilder-Eignungsverordnung wurde am 21. Januar 2009 erlassen und tritt zum 01. August 2009 in Kraft. Eine entsprechende Änderung der AMVO zur Meisterprüfung im Teil IV ist in Vorbereitung.